

02.04.92

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen
(Wohnungsstatistikgesetz - WoStatG)

Punkt 15 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, eine Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost durchführen zu lassen.

Der Bundesrat lehnt den Entwurf des Gesetzes über die gebäude- und wohnungsstatistischen Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz) zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Die neuen Bundesländer sind angesichts ihrer unvollkommenen personellen und sachlichen Ausstattung nicht in der Lage, die für das Jahr 1993 vorgesehene Totalerhebung der Gebäude und Wohnungen durchzuführen. Auch die ungeklärten Vermögensfragen und die außerordentlich schwierige Lage bei den Grundbuchämtern würde die vorgesehene Totalerhebung in den nächsten Jahren unmöglich machen.

Eine Erhebung im Jahr 1993 über Eigentümer, Verfügungs- und Nutzungsberechtigte, Wohnungsunternehmen, Rückübertragungsansprüche usw. würde zu keinen verlässlichen Ergebnissen führen. Hinzu käme, daß die Feststellungen wegen der vielen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß und dem Wiederaufbau zu erwarten sind, schon nach kurzer Zeit überholt wären.

- 2 -

Ausgeliefert am, 02. APR. 1992

Eine Totalerhebung würde stattdessen die Verwaltung blockieren und von der dringlichen Konsolidierung, z.B. der Grundbuchämter und der Ämter für offene Vermögensfragen, abhalten.

Die Erhebung sollte zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die verwaltungstechnischen und personellen Voraussetzungen in den neuen Bundesländern vorliegen und ein aussagekräftiges Bild erwartet werden kann. Der Umfang der Erhebung sollte sich an den für den Wohnungsbau notwendigen Erfordernissen orientieren.

Den neuen Ländern und ihren Gemeinden sowie dem Land Berlin werden durch das Wohnungsstatistikgesetz Kosten in Höhe von rd. 163 Mio. DM auferlegt. Bei dieser Größenordnung liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzzuweisungen des Bundes gemäß Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG vor. Angesichts der außerordentlich hohen Finanzierungsdefizite in den Haushalten der neuen Länder, deren Gemeinden und dem Land Berlin ist eine 80 %ige Bundesbeteiligung an den Länder- und Gemeindekosten notwendig und geboten.

2. Eine repräsentative Stichprobe zum Gebäude- und Wohnungsbestand wird für sinnvoll gehalten. Auch hier muß jedoch sichergestellt sein, daß die zuständigen Stellen ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben.